

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 2. Oktober 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c156079> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), am 16.09.2021 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 05/014

– Ehemals Fashion House –

Gebiet östlich und südöstlich der Deiker Straße. Im Nordwesten und Norden bilden die Carl-Sonnenschein-Straße und die daran südlich anschließende Bebauung sowie ein schmaler Grünzug die Grenze.

- Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 05/014 – Ehemals Fashion House – der Bestandteil dieses Beschlusses ist

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 05/014 – Ehemals Fashion House – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

ungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 24.09.2021
61/12-B-05/014

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

